

Eitorf, den 20.12.2006

Amt 60 - Amt für Bauen, Umwelt und Touristik

Sachbearbeiter/-in: Barbara Kisteneich

Bürgermeister

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG
gem. § 60 Abs. 2
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

30.01.2007

Tagesordnungspunkt:

Kündigung der Mitgliedschaft im Landesverkehrsverband Rheinland e.V.

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Hauptausschuss beschließt:

Die Mitgliedschaft im Landesverkehrsverband Rheinland e.V. wird gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Landesverkehrsverbandes Rheinland e.V. fristgerecht zum 31.12.2007 gekündigt.

Begründung zur vorstehenden Entscheidung:

Die Gemeinde Eitorf ist Mitglied im Landesverkehrsverband Rheinland e.V. Nach Satzung hat er die Aufgabe, „...der Allgemeinheit auf allen Gebieten des Reise- und Erholungsverkehrs zu dienen“. In der Mitgliederversammlung vom 28.06.2005 wurde beschlossen, den Geschäftsbetrieb zum 31.08.2005 einzustellen. Allerdings konnten bis heute noch nicht alle laufende Geschäfte des Vereins abgewickelt werden. Daneben sollte ein alternatives Betriebskonzept zunächst noch geprüft werden, das in der Mitgliederversammlung am 31.10.2006 vorgestellt wurde. In dieser wie auch einer weiteren Mitgliederversammlung am 30.11.2006 zeichnete sich eine mehrheitliche Meinung der Mitglieder ab, es beim Ruhen des Geschäftsbetriebes zu belassen und eine geordnete Auflösung des Vereins anzustreben. Es war erkennbar, dass – wie die Gemeinde Eitorf - viele Mitglieder die Aufgaben des Vereins inzwischen als durch andere Organisationen zweckmäßiger aufgefangen betrachten.

Die laut Satzung für einen Auflösungsbeschluss nötige Sonder-Mitgliederversammlung sollte alsbald anberaumt werden und ist für den 13.03.2007 vorgemerkt. Zwischenzeitlich hat der Vorstand die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge für 2006 und 2007 festgesetzt (Gemeinde Eitorf für 2007: 1265,44 €).

Weil ohnehin mit einer Auflösung des Vereins zu rechnen ist, soll die (freiwillige) Mitgliedschaft der

Gemeinde Eitorf bereits zum 31.12.2007 beendet werden, um damit vorsorglich die Mitgliedschaftspflichten so weit wie möglich bereits zu diesem Zeitpunkt zu beenden. Dazu ist der Zugang der Kündigung bis zum 31.12.2006 erforderlich, weil die Satzung eine Austrittsfrist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) vorsieht. Gemäß § 3 Abs. 3 j) Zuständigkeitsordnung entscheidet der Hauptausschuss über die Mitgliedschaft in Vereinen u.ä..

Die oben erwähnte Festsetzung des Beitrags sowie die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung gingen am 15.12.2006 bei der Verwaltung ein und mussten erst geprüft werden, so dass weder für die letzte Sitzung des Hauptausschusses in 2006 noch für die Ratssitzung am 18.12.2006 eine Vorlage erstellt werden konnte. Weil die Einberufung des Hauptausschusses für eine Kündigung bis zum 31.12.2006 nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ist für eine wirksame Kündigung zum 31.12.2007 eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO erforderlich.